

Satzung des Fördervereins der St.-Nikolai-Gospel-Singers e.V.

Präambel

Der Gospelchor „St.-Nikolai-Gospel-Singers“ gehört zur evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Altenau. Er versteht seine Arbeit als Verkündigung der frohen Botschaft von Jesus Christus, wie es dem ursprünglichen Sinn der Gospels entspricht. Der Förderverein schafft die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Chorarbeit. Die Unterstützung der vielfältigen Projekte des Chores ist eine der Hauptaufgaben.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein der St.-Nikolai-Gospel-Singers“. Der Verein ist unter der Nummer 170305 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

2.

Sitz des Vereins ist Altenau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Altenau bei der Förderung des Gospelchores hinsichtlich

- a) seiner Auftritte überwiegend auf kirchlicher Ebene;
- b) der Organisation und Förderung von Auftritten des Gospelchores zugunsten mildtätiger Zwecke;
- c) der Pflege und kultureller Förderung des Chorgesanges;
- d) der Nachwuchsförderung und Jugendarbeit.

2.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung aller Maßnahmen, die den Zielen des Gospelchores entsprechen;

- b) Einwerben von Spendengeldern und öffentlichen Mitteln;
- c) Öffentlichkeitsarbeit

3.

Der Verein wirbt mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber dem besonderen Anliegen des Chores.

4.

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gegebenenfalls vorhandene Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Altenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder sind

- a) Ehrenmitglieder nach § 9;
- b) natürliche Personen;
- c) juristische Personen;

Die Mitgliedschaft nach b) und c) wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung beantragt, in der sich die oder der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch förmlichen Ausschluss nach Beschluss einer Mitgliederversammlung;
- c) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstands, wenn ohne Grund für mindestens drei Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind;
- d) bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit;
- e) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds.

Die Mitglieder erhalten bei der Beendigung der Mitgliedschaft weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das eventuelle Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins vor. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands;
- b) Bestellung von zwei Kassenprüfern und mindestens einem Stellvertreter;
- c) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über den förmlichen Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 2. b)).

3.

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4.

Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge (auch während der

Mitgliederversammlung gestellte Anträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5.

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet. Die Versammlung bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder dem ältesten Mitglied übertragen werden. Die Versammlung bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Für die Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

6.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

7.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

8.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

9.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

10.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

12.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

13.

Der Vorstand wird gebildet aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung befugt, wovon ein Vorstandsmitglied die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

14.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

15.

In den Vorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Sie kann mit Zustimmung aller Versammlungsteilnehmer durch Handzeichen erfolgen.

16.

Die Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn ihre Vereinsmitgliedschaft endet oder sie ihr Vorstandsamt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung niedergelegt haben. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

17.

Scheidet die oder der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für derer oder dessen restliche Amtsdauer eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied zum Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

18.

Der Vorstand wird von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

19.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung sowie Ausführen ihrer Beschlüsse;
- b) Erstellen eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 2. c);
- e) Führen der laufenden Geschäfte.

20.

Die oder der Vorsitzende, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet sie.

21.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung einer Sitzung beantragen.

22.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

23.

Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung geben, d.h. kein Mitglied eine mündliche Verhandlung beantragt.

24.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8 Beitragsordnung

1.

Mitglieder nach § 5 1. b) und c) entrichten Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

2.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Beitragserhöhungen wirken im auf die Mitteilung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters übernächst folgenden Monat.

§ 9 Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Anregungen hierfür sind mit Begründung an den Vorstand zu richten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. Mai 2012 in Kraft. Vorhergehende Satzungen des Vereins verlieren ihre Gültigkeit.